



Vereinsstatuten Fachverband AKJ

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Schweizerischer Fachverband Adipositas im Kindes- und Jugendalter“, AKJ, besteht auf unbestimmte Dauer ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell unabhängiger Verein mit Sitz in Aarau. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Auch bei finanzieller Förderung von Projekten durch Dritte bleiben Unabhängigkeit und Vereinszweck gewährleistet.

Art. 2 Zweck

Der Verein setzt sich mit den Problemen des Übergewichts und der Adipositas im Kindes- und Jugendalter auseinander. Dies insbesondere durch:

- a) Unterstützung von Familien mit Kindern für einen gesunden Lebensstil und damit einhergehende Reduktion von Übergewicht als Risikofaktor für nicht übertragbare chronische Krankheiten, z.B. Krebs, Diabetes, Herz-Kreislauf- und chronische Atemwegserkrankungen oder muskuloskelettale Erkrankungen sowie psychische und psychosoziale Begleiterkrankungen.
- b) Unterstützung des Aufbaus multiprofessioneller Therapieprogramme in allen Regionen der Schweiz
- c) Entwicklung und Überprüfung der Einhaltung von Qualitätsstandards für multiprofessionelle Programme
- d) Fachliche Unterstützung und/oder Durchführung von Programmen zur Prävention von Übergewicht und Adipositas
- e) Informationsverbreitung und Werbung für nachhaltige Massnahmen durch Gesundheitswesen, Politik oder andere Körperschaften zur Verbesserung der Vorbeugung und Behandlung von Übergewicht im Kindes- und Jugendalter
- f) Förderung des Austauschs von fachlichen und methodischen Kenntnissen und Erfahrungen unter den bestehenden Präventions- und Behandlungsprogrammen
- g) Organisation und Durchführung von Weiterbildungen für Fachpersonen
- h) Förderung der Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Professionen bzw. Berufsgruppen (Bewegung, Ernährungsberatung, Medizin, Psychologie/Psychotherapie, Pädagogik sowie weitere gemäss Kriterienkatalog AKJ-Mitglieder) und mit anderen im Bereich Übergewicht/Adipositas tätigen nationalen und internationalen Organisationen.
- i) Unterstützung und/oder Durchführung von wissenschaftlichen Studien und Publikationen zum Thema Prävention und Behandlung von Übergewicht und Adipositas.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Art und Bedingung der Mitgliedschaft

- a) Mitglieder mit einer Stimme können alle natürlichen Personen werden, die über eine anerkannte Grundausbildung in einer der Hauptdisziplinen (Bewegung, Ernährung, Medizin, Psychologie/Psychotherapie, Pädagogik sowie weitere gemäss Kriterienkatalog AKJ-Mitglieder) oder über entsprechende Berufspraxis verfügen und professionelle und/oder multiprofessionelle Hilfsangebote in der Adipositas-therapie oder -prävention unterstützen oder sich daran beteiligen.

- b) Fachorganisationen mit entsprechender Ausrichtung und Tätigkeit haben im Rahmen einer Gruppenmitgliedschaft maximal fünf stimmberechtigte Fachpersonen als ordentliche Mitglieder, beliebig viele andere Fachpersonen dieser Organisation können aber als nicht stimmberechtigte Mitglieder von den Vorteilen einer AKJ-Mitgliedschaft profitieren.
- c) Andere Körperschaften, welche den Zweck des Verbandes unterstützen, aber die oben genannten Bedingungen nicht erfüllen, können ebenfalls als juristische Person mit einer Stimme als Mitglied aufgenommen werden.

Art. 4 Aufnahme

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand, ein Mitglied kann unbegründet abgelehnt werden.

Art. 5 Beendigung und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Mitteilung des Mitgliedes oder durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach erfolgter Mahnung jeweils per Ende Jahr. Ferner kann der Vorstand einen Ausschluss beschliessen. Dieser muss durch den Vorstand nicht begründet werden. Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung.

III. Organisation

Art. 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird einmal jährlich im ersten Semester des Kalenderjahres durch den Vorstand einberufen.
- 2) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
 - b) Wahl oder Bestätigung des Präsidenten/der Präsidentin sowie der weiteren Mitglieder des Vorstands
 - c) Wahl oder Bestätigung der Revisionsstelle
 - d) Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Änderung der Statuten
 - f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr. Die Änderungen der Statuten bedürfen jedoch einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Nennung der Traktanden mindestens 2 Monate zum Voraus. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- 5) Ein Fünftel der Vereinsmitglieder kann beim Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Diese muss innert 30 Tagen einberufen werden.
- 6) Das Protokoll wird allen Vereinsmitgliedern innert zwei Monaten zugestellt.

Art. 7 Vorstand

- 1) Zur Führung und Verwaltung des Vereins besteht ein jeweils für die Dauer von 4 Jahren gewählter Vorstand von fünf bis neun Mitgliedern. Im Vorstand sind möglichst alle unter Art. 2 f) genannten Disziplinen vertreten.
- 2) Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten. Er bestimmt die Personen, welche kollektiv zu zweien für den Verein zeichnungsberechtigt sind.

- 3) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die von Gesetz und Statuten nicht anderen Organen zugewiesen sind. Zu seiner Entlastung kann er eine Geschäftsführung einsetzen und/oder eine Geschäftsstelle betreiben. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Gremien sind in einem Geschäftsreglement festzuhalten.
- 4) Der Vorstand tagt mindestens zweimal pro Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin doppelt. Die Beschlüsse werden protokolliert. Beschlüsse auf Zirkularweg sind möglich, falls niemand mündliche Beratung verlangt.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Ausserordentliche Aufträge an Vorstandsmitglieder können angemessen entschädigt werden.

Art. 8 Fachbeirat

Der Vorstand kann bei Bedarf einen beratenden Fachbeirat ernennen

- 1) Der Fachbeirat ist vom Vorstand delegiert und muss nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden
- 2) Fachbeiräte können vom Vorstand zu Sitzungen eingeladen werden, sind aber bei den Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.
- 3) Aufgabe des Fachbeirats ist es den Vorstand und die Geschäftsstelle in fachlichen Fragestellungen und zu besonderen Angelegenheiten zu unterstützen.
- 4) Bezüglich Entschädigung tritt für die Mitglieder des Fachbeirates Art. 7 Nr.5 in Kraft.

Art. 9 Geschäftsstelle

- 1) Der Verein kann eine Geschäftsstelle unterhalten, welche alle unter Art. 2 (Zweck) aufgeführten Aufgaben operativ ausführt. Der Vorstand kann eine Geschäftsstellen-Leitung bestimmen und er ist strategisch der Geschäftsstelle vorgesetzt.

Art. 10 Revision

- 1) Die Jahresrechnung wird mittels einer eingeschränkten Revision geprüft und der Vereinsjahresversammlung wird ein zusammenfassender Bericht vorgelegt.

IV. Finanzierung und Haftung

Art. 11 Finanzierung

- 1) Der Verein finanziert sich aus
 - a) Beiträgen von Mitgliedern
 - b) Spenden und Legaten
 - c) Sponsoring sowie weiteren Einnahmen und Zuwendungen.
- 2) Der Mitgliederbeitrag beträgt für selbst zahlende Fachpersonen Fr. 120.00 pro Jahr.
- 3) Der Mitgliederbeitrag beträgt für Fachorganisationen, die in mindestens einem Themenbereich des Fachverbandes AKJ tätig sind Fr. 700.00 pro Jahr.
- 4) Der Mitgliederbeitrag für andere Körperschaften beträgt Fr. 1200.00 pro Jahr.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht für Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Auflösung und Schlussbestimmungen

Art. 13 Auflösung

- 1) Eine Auflösung des Vereins bedarf der Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung. Ein Auflösungsentscheid bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Die nach erfolgter Tilgung aller Schulden und Kosten verbleibenden Vermögenswerte werden einer durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz übertragen. Eine Verteilung der Vermögenswerte unter die Mitglieder, soweit es sich nicht ihrerseits um eine wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz handelt, ist ausgeschlossen. Die Durchführung der Auflösung erfolgt durch den Vorstand, sofern die ausserordentliche Mitgliederversammlung das Mandat nicht anderen Personen überträgt.

Art. 14 Schlussbestimmung

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 19. Mai 2016 und treten per 11. Mai 2017 in Kraft.



Prof. Dr. med. Dagmar l'Allemand
Präsidentin



Patrick Pasi
Vizepräsident